

1 ORGAN: GENERALVERSAMMLUNG  
2 (HAUPTAUSCHUSS 1)

3

4 THEMA: DIE ROLLE PRIVATER MILITÄRFIRMEN IN BEWAFFNETEN  
5 KONFLIKTEN

6

7 DIE GENERALVERSAMMLUNG,

8

9 *zur Kenntnis nehmend*, dass die Rolle privater Militärfirmen gewachsen ist,

10

11 *besorgt* über die momentan fehlende Legitimation privater Militärfirmen in bewaffneten  
12 Konflikten und deren nicht definierte Gerichtsbarkeit,

13

14 *in Erinnerung an* das Abstimmungsergebnis der UN-Konvention 52/112 „Die Verwendung  
15 von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und Behinderung der Ausübung  
16 des Rechtes aller auf Selbstbestimmung“ zur Verurteilung von z.B. Anwerbung, Finanzierung,  
17 Ausbildung und Durchreise von Söldnern,

18

19 *geleitet von* den Grundgedanken und der Notwendigkeit der Genfer Konventionen und der  
20 Haager Landkriegsordnung,

21

22 *bekräftigend*, dass das Gewaltmonopol Element eines jeden souveränen Staates ist,

23

24 *zur Kenntnis nehmend*, dass die privaten Militärfirmen keiner verantwortlichen Führung durch  
25 den sie einsetzenden Staat unterstehen und dass diese Firmen ausschließlich am finanziellen  
26 Gewinn orientiert arbeiten,

27

28 *feststellend*, dass diverse Staaten nicht über ausreichende eigene militärische Kapazitäten  
29 verfügen, um der Destabilisierung und Bedrohung durch aufständische Gruppen und  
30 Terroristen, die die Integrität dieser Staaten gefährden, entgegenzuwirken,

31

32 *davon überzeugt*, dass private Militärfirmen einer Überwachung bedürfen und in besonderen  
33 Fällen einer Kontrolle unterliegen müssen,

34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65

1. *unterstreicht* den Willen der internationalen Staatengemeinschaft, eine friedliche Lösung von Konflikten anzustreben;
2. *betont* die Wichtigkeit einer international gültigen Definition von privaten Militärfirmen inklusive einer Eingrenzung ihrer Aufgaben- und Handlungsbereiche auf
  - a) Training von Kampfeinheiten,
  - b) Ausbildung von Ordnungskräften,
  - c) Beratung,
  - d) Materialbeschaffung,
  - e) taktische Einsatzplanung,
  - f) logistische Unterstützung,
  - g) Geländeaufklärung,
  - h) Schutz von Personen und Objekten sowie
  - i) jegliche Form von zivilen Aufbaumaßnahmen;
3. *stellt fest*, dass Angehörige privater Militärfirmen als Zivilisten im Sinne der Genfer Konvention einzustufen sind, solange sie nicht in die Durchführung eines Auftrags der Militärfirma involviert sind;
4. *stellt fest*, dass Angehörige privater Militärfirmen als Kombattanten im Sinne der Genfer Konvention einzustufen sind, wenn sie in die regulären Streitkräfte eingegliedert wurden und diese Eingliederung den anderen am Konflikt beteiligten

66 Parteien mitgeteilt wurde, dass sie aber, falls jene diese Punkte jedoch nicht erfüllen,  
67 als Söldner einzustufen sind;

68

69 5. *stellt fest*, dass Angehörige privater Militärfirmen je nach ihrem Status im Konflikt  
70 unterschiedlich strafbar sind und *stellt in* dieser Hinsicht weiterhin *fest*, dass

71

72 a) Zivilisten nicht strafbar sind, solange sie nicht an Kampfhandlungen  
73 teilnehmen und damit unter den Kombattantenstatus oder den Söldnerstatus  
74 fallen,

75

76 b) Zivilisten, die keinem dieser beiden Status entsprechen, als Partisanen gelten  
77 und als Kriegsverbrecher vor einem Landes- oder Militärgericht verurteilt  
78 werden können,

79

80 c) im Fall von Selbstverteidigung (dem einmaligen Anwenden von Gegengewalt)  
81 von einer Verurteilung abzusehen ist und weitere Ausnahmen unter anderem in  
82 der „Levée en masse“ und der Haager Landkriegsordnung geregelt werden,

83

84 d) Kombattanten strafbar sind, wenn sie Kriegsverbrechen begehen und sich vor  
85 einem international eingesetzten Gericht verantworten müssen,

86

87 e) Söldner nach nationalem Recht verurteilbar sind und als gewöhnliche Zivilisten  
88 gelten, die illegalerweise an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen bzw. im  
89 Falle, dass sie in Gefangenschaft geraten, teilgenommen haben;

90

91 6. *kommt zu der Überzeugung*, dass ein offenes Tragen von Waffen, Uniform und  
92 Landeskennzeichen unabdingbar ist, damit Mitarbeiter privater Militärfirmen als  
93 Kombattanten erkennbar sind und unter die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts  
94 fallen;

95

96 7. *beschließt* die Gründung einer international tätigen Kontrollinstanz als Teil der  
97 Vereinten Nationen zur Regelung und Überwachung der Aktivität von privaten  
98 Militärfirmen;

99

100 8. *betont*, dass das Gewaltmonopol bei den Regierungen liegt und daher kein autonomes  
101 Handeln von privaten Militärfirmen möglich sein darf;

102

103 9. *kommt zu der Überzeugung*, dass es zu einem Verbot der verantwortlichen privaten  
104 Militärfirmen kommen muss, falls die Kontrolle der privaten Militärfirmen ineffektiv  
105 ist oder diese gegen Völkerrecht verstoßen.